

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierthalbjährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 7.

Berlin, Donnerstag, den 23. April 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 69.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 23. März 1925 Nr. ZB. I 583, IV 2666, betr. Anerkennung der Abschlußprüfungen I und II der Heeres- und der Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft als Eratz der Vorprüfungen (§ 27 Abs. 2 AG.) S. 70.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Industrie- und Handelskammer zu Crefeld S. 71. Industrie- und Handelskammer zu Schiedemühl S. 71. Börsenordnung für Berlin S. 71. Börse in Magdeburg S. 71. IV. Nachtrag zur Maklerordnung für die Kurssmakler an der Berliner Börse S. 72. Nachtrag zur Maklerordnung für die Kurssmakler in Hannover S. 72. Nachtrag zur Maklerordnung für die Kurssmakler an der Kölner Börse S. 72. Nachtrag zur Maklerordnung für die Kurssmakler an der Börse zu Königsberg i. Pr. S. 72. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1925 Nr. Va 3038, betr. Verlassen des Motorschoners „Elise“ S. 72. Erl. d. M. f. H. vom 26. März 1925 Nr. Va 2968, betr. Strandung der Galeasse „Fortuna“ S. 72. Erl. d. M. f. H. vom 2. April 1925 Nr. III 2213, betr. Beförderung von Kalziumkarbid auf Seeschiffen S. 73. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen S. 73. Deutsche Heimarbeit-ausstellung 1925 S. 74.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Erl. d. M. f. H. vom 18. März 1925 Nr. III 847, betr. Geschäftsbücher der gewerbsmäßigen Stellenvermittler S. 74. — 2. Gewerbliche Anlagen: Erl. d. M. f. H. vom 23. März 1925 Nr. III 2497, betr. Ausnahme für die Azetylenapparate der Heeres- und der Marineverwaltung von Bestimmungen der Azetylenverordnung S. 74. Erl. d. M. f. H. vom 8. April 1925 Nr. III 2616, betr. Anerkennung der Überlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen S. 75. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Erl. d. FM u. d. M. f. H. vom 30. März 1925 Nr. FM II C 821, M. f. H. III 2659, betr. Erhebung der Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Wandergewerbescheinen S. 76. Erl. d. M. f. H. vom 18. Februar 1925 Nr. III 1052, betr. Wandergewerbebetrieb auf Wochenmärkten S. 76. Vordrucke für Wandergewerbescheine S. 76.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 6. April 1925 Nr. IV 5178, betr. Lehrmittel für das technische Unterrichtswesen S. 77.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 77.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 4. April 1925.

Nachdem mich der Herr Ministerpräsident Braun zum Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe ernannt hat, habe ich heute die Leitung des Handelsministeriums weiterhin übernommen.

ZB. 866.

Dr. Schreiber.

An sämtliche dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Oberschulrat Professor Horstmann vom Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg und von Berlin zum Ministerialrat ernannt worden.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Regierungsrat Roemer zum Ministerialrat ernannt worden.

Der Seefahrtsschuldirektor Dr. Soeken in Wesermünde ist zum Oberseefahrtsschul-

direktor in Altona und der Seefahrtobertlehrer Reuter in Stettin zum Seefahrtshuldirektor in Wesermünde ernannt worden.

Der Seefahrtlehrer-Anwärter Dr. Rohwedder ist zum Seefahrtobertlehrer an der Seefahrtsschule in Wesermünde ernannt worden.

Die Gewerbeassessoren Lorenz in Unna und Dr. Becker in Dinslaken sind zu Gewerberäten ernannt worden.

Versekt worden sind

die Gewerberäte Dr.-Ing. Siemonsen von Harburg (Elbe) nach Wiesbaden und Dr. Glühmann von Nienburg (Weser) nach Harburg (Elbe), die Gewerbeassessoren Krüger von Altona (Elbe) nach Nienburg (Weser) zur Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts da-selbst, Mager von Berlin nach Dortmund und Spangenberg von Frankfurt a. M.-Süd nach Lennep.

Bei der Börse in Breslau ist an Stelle des Regierungsrats Ekelberg der Ne-

gierungsrat Götte vom 1. April d. J. ab zum Stellvertreter des Staatskommis-sars bestellt worden.

Bei der Börse in Köln ist an Stelle des verseckten Regierungsassessors Dr. Barden-hewer der Regierungsrat Bier vom 1. April d. J. ab zum Stellvertreter des Staats-kommis-sars ernannt.

Bei der Börse in Magdeburg ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Geheimen Regierungsrats Aufsahrt der Regierungsrat Dr. Lange zum Staatskommis-sar ernannt worden.

Der Oberregierungs- und Gewerbeschul-rat Lindner in Ursberg ist an die Ab-teilung für das Fach- und Berufsschulwesen bei dem Provinzialschulkollegium zu Berlin versekt und zum Oberschulrat ernannt worden.

Der Studienrat Professor Heinrich Sievers in Dortmund ist zum Oberstudien-rat ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 23. März 1925 Nr. ZB. I 583, IV 2666 — betr. Anerkennung der Abschlußprüfungen I und II der Heeres- und der Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft als Ersatz der Vorprüfungen (§ 27 Abs. 2 AG.).

Im Anschluß an Ziffer 5 meines Runderlasses vom 11. November 1922 — ZB. I 2562, I 10 470 — HMBL. S. 246 — bestimme ich für den Bereich der Handels- und Gewerbe-verwaltung folgendes:

1. Die von Angehörigen der Reichswehr und der Marine bei den Heeres- und den Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft künftig abzulegenden Abschlußprüfungen I und II werden als Ersatz der Vorprüfungen insofern anerkannt, als den Prüfungen ein Vertreter der Preußischen Anstellungsbehörden beigewohnt hat und die Zeugnisse von diesem Vertreter mit vollzogen sind.
2. Die bisher abgelegten Abschlußprüfungen sowie die Abschlußprüfungen, bei denen die unter 1 gegebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind aus-nahmslos von der Anerkennung grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Die bestandene Abschlußprüfung I gilt als Ersatz der Vorprüfung für Beamten-stellen der Besoldungsgruppen bis V (VI). Die Abschlußprüfung I kann durch eine Zusatzprüfung in Kurzschrift und Maschinenschreiben ergänzt werden. Im Abschlußzeugnis wird besonders erwähnt, mit welchem Erfolge die Zusatzprüfung abgelegt ist.

Berufungsanwärter, die die Abschlußprüfung I bestanden, aber eine Zusatzprüfung in der Kurz- und Maschinenschrift nicht abgelegt haben, können für Beamtenstellen, zu deren Erlangung die Beherrschung der Kurz- und Maschinenschrift Voraussetzung ist, nur vorgemerkt werden, wenn sie nachträglich eine Prüfung in diesen Fächern bei einer Anstellungsbehörde ablegen.

4. Die bestandene Abschlußprüfung II gilt als Ersatz der Vorprüfung für Beamten-stellen der Besoldungsgruppe VII.
5. Als Vertreter der Anstellungsbehörden sämtlicher Preußischen Ressorts wird an allen Abschlußprüfungen der staatliche Schulaufsichtsbeamte (Regierungs- und Schulrat oder Kreisschulrat) teilnehmen. Weitere Weisung in dieser Hinsicht

ergeht demnächst seitens des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der auch den Anstellungsbehördenvertretern je ein Stück der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen übersenden wird.

6. Den Vertretern der Anstellungsbehörden können besondere Vergütungen außer den gesetzlichen Reisekosten nicht gewährt werden. Die Reisekosten fallen der Heeresverwaltung zur Last. Wegen ihrer Anforderung ergeht seitens des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung weitere Bestimmung.
7. Zur Vermeidung aufgetretener Zweifel wird bemerkt, daß die Versorgungsanwärter, die bereits auf Grund der alten Anstellungsgesetze eine informatorische Beschäftigung zum Zwecke ihrer Vormerkung bei Behörden der allgemeinen oder der inneren Verwaltung erfolgreich abgelegt haben, einer Vorprüfung nicht mehr zu unterziehen sind.
8. Hat ein Prüfling die Vorprüfung nicht bestanden, so kann er zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden. Über das Gesuch entscheidet der Regierungspräsident, der auch bestimmt, nach Ablauf welcher Zeit der Prüfling erneut zur Prüfung zugelassen wird. Die Prüfungskommission hat sich auf Ersuchen des Regierungspräsidenten über die erforderliche Dauer der weiteren Vorbereitung gutachtlich zu äußern. Wird der Prüfling erneut zugelassen, so ist der Bewerber an der alten Stelle im Bewerberverzeichnis wieder einzutragen. Die Prüfung ist grundsätzlich bei der Prüfungsbehörde zu wiederholen, von der die erste Vorprüfung abgenommen worden ist. Um zu verhüten, daß ein Bewerber nach mißlungen einer erstmaligen Vorprüfung unter Verschweigung dieses Umstandes seine Eintragung in das Bewerberverzeichnis eines anderen Bezirks für die gleiche Laufbahn und dort seine alsbaldige Zulassung zur erneuten Vorprüfung erreicht, ist der Bewerber zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob und gegebenenfalls bei welcher Regierung er sich schon einer Vorprüfung unterzogen hat. Eine bei einer Regierung mißlungene Vorprüfung bindet die übrigen Anstellungsbehörden der allgemeinen Verwaltung.
9. Die Regelung hinsichtlich der Abschlußprüfung der Polizeiberufsschulen erfolgt in Kürze.

Abdrücke zum Dienstgebrauch liegen bei.

J. A.: Gerbaulet.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Industrie- und Handelskammer zu Crefeld.

Die Zahl der Mitglieder der Industrie- und Handelskammer zu Crefeld ist auf 49 erhöht worden.

Industrie- und Handelskammer zu Schneidemühl.

Die Zahl der Mitglieder der Industrie- und Handelskammer zu Schneidemühl ist auf 26 erhöht worden.

Börsenordnung für Berlin.

Die Börsenordnung für Berlin ist durch einen 15. Nachtrag abgeändert worden. Der Minister für Handel und Gewerbe hat diesen Nachtrag am 3. April 1925 genehmigt.

Börse in Magdeburg.

Die Börsenordnung für die Börse in Magdeburg ist durch einen IV. Nachtrag abgeändert worden. Der Nachtrag ist am 31. März 1925 — II b 3633 — vom Minister für Handel und Gewerbe genehmigt worden.

IV. Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse.

Die Maklerordnung wird wie folgt geändert:

- I. An Stelle des Wortes „Handelskammer“ werden überall bei seinem Vorkommen die Worte „Industrie- und Handelskammer“ und an Stelle des Wortes „Fonds-börse“ wird das Wort „Wertpapierbörs“ gesetzt.
 - II. In den §§ 12 Abs. 2, 15 Ziff. 5 und 18 werden die Worte „die (den) Ältesten der Kaufmannschaft“ gestrichen.
 - III. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „der Vorstand wird von der Maklerkammer aus ihrer Mitte auf ein Kalenderjahr gewählt“.
 - IV. Im § 15 Ziffer 5 wird das vorletzte Wort „Druckexemplar“ durch das Wort „Stück“ ersetzt.
 - V. In § 32 erhält Ziffer 3 folgenden Wortlaut: „Geldstrafe bis 1500 RM“.
-

Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse in Hannover.

In der Maklerordnung wird überall bei seinem Vorkommen das Wort „Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ und das Wort „Handelskammer“ durch die Worte „Industrie und Handelskammer“ ersetzt.

Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Kölner Börse.

In der Maklerordnung wird überall bei seinem Vorkommen das Wort „Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ und das Wort „Handelskammer“ durch die Worte „Industrie und Handelskammer“ ersetzt.

Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse zu Königsberg i. Pr.

In der Maklerordnung werden überall bei ihrem Vorkommen die Worte „das (des—dem) Vorsteheramt(es) der Kaufmannschaft“ durch die Worte „die (der) Industrie- und Handelskammer“ und das Wort „Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 26. März 1925 Nr. Va 2968, betr. Strandung der Galeasse „Fortuna“.

Das Seeamt zu Flensburg hat durch seinen Spruch vom 26. Februar 1925 über die Strandung der Galeasse „Fortuna“ dem Führer dieses Fahrzeuges, Schiffer auf Küstenfahrt Johannes Büddig, geboren am 1. Februar 1885 zu Breiholz, die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen.

J. A.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Düsseldorf und Köln.

Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1925 Va 3038, betr. Verlassen des Motorschoners „Elise“.

Das Seeamt in Hamburg hat durch seinen Spruch vom 20. Januar 1925 über das Verlassen des Motorschoners „Elise“ dem Führer dieses Fahrzeuges, Schiffer auf großer Fahrt Heinrich Richard Fock, geboren am 14. Januar 1880 zu Esterbrügge, die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen.

J. A.: Schulze.

An den Herrn Oberpräsidenten in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Düsseldorf und Köln.

Erl. d. M. f. S. vom 2. April 1925 Nr. III 2213, betr. Beförderung von Kalziumkarbid auf Seeschiffen.

Vertreter der Kalziumkarbid-Industrie sind wegen einer Milderung der Verpackungsvorschriften für den Versand von Kalziumkarbid auf Seeschiffen (durch Fortfall der Holzumschließung der Eisenbehälter unter gewissen Bedingungen) vorstellig geworden.

Einer Anregung des Herrn Reichswirtschaftsministers entsprechend ermächtige ich die Schiffahrtspolizeibehörden, vorbehaltlich späterer Abänderung der Anlage 1 zur Seebrachtordnung, für die Beförderung von Kalziumkarbid auf Frachtschiffen in Abweichung von den Verpackungsvorschriften der genannten Anlage zu Klasse I e, Biffer 2a, Abs. (2) des Güterverzeichnisses bis auf weiteres die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

„Die Holzumschließung kann wegfallen bei eisernen Trommeln aus zähem, fastengeglühtem Blech von wenigstens 0,6 mm Dicke, wenn das Rohgewicht der Trommeln nicht mehr als 54 kg beträgt, von wenigstens 0,8 mm Dicke, wenn es größer ist, aber 108 kg nicht übersteigt. Der Mantel solcher Trommeln muß aus geweßtem Blech bestehen und der Deckel ihrer Einfüllöffnung entweder gelötet oder mit einem Überdeckel versehen sein, der auf den Boden aufgeschweißt ist. Die Längs- und Bodennähte müssen in ganzer Ausdehnung autogen geschweißt sein; bei Trommeln bis zu 54 kg Rohgewicht können die Bodennähte auch — wenigstens 6 mm breit — doppelt gefalzt sein“.

(*Zusatz bei a.:*)

Die in Betracht kommenden Handelsvertretungen werden von hier aus benachrichtigt.

J. A.: von Meheren.

- a) die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke
und zur Kenntnis
b) an die Handelsvertretungen der Seeschiffahrtsbezirke.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Der von dem Landrat des Kreises Daun für den Bauunternehmer Gustav Hammes in Pelm unter Nr. 14 des Verzeichnisses (Muster B) ausgestellte Sprengstoff-Erlaubnisschein ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers zurückgezogen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Der von dem Landrat zu Waldbroel unter Nr. 34 (Muster B) für den Betriebsführer Johann Reisenrath aus Strick ausgestellte Schein ist wegen Einstellung des Betriebes, die von dem Gewerberat in Wesermünde-Lehe für den Fabrikmeister Krause in Basbeck unter Nr. 3 (Muster A), von dem Vorstand des Gewerbeaufsichtsamts zu Düren für den Chemiker Dr. Josef Pfeil in Düren und von dem Revierbeamten des Bergreviers Ost-Waldenburg für den Bergverwalter und Betriebsführer Paul Schor zu Leuthen b. Landeck in Schl. unter Nr. 6 (Muster B) ausgestellten Scheine sind wegen Stellungswechsels der Inhaber zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren. Der von dem Bergrevierbeamten in Magdeburg für den Betriebsführer Gerhard Werner in Pömmelte unter Nr. 9 (Muster B) ausgestellte Sprengstoff-Erlaubnisschein ist wegen Ablaufs seiner Gültigkeitsdauer erloschen.

Berlin, den 9. April 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meheren.

Deutsche Heimarbeitausstellung 1925.

Vom 28. April bis 15. Mai d. Js. findet in Berlin die von der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete „Deutsche Heimarbeitausstellung 1925“ in den Landesausstellungshallen am Lehrter Bahnhof statt. Zwischen dieser Ausstellung und den letzten großen Veranstaltungen dieser Art, Berlin 1906 und Frankfurt a. Main 1908, liegt eine Spanne von Jahren, die auch in der Heimarbeit große Veränderungen mit sich gebracht hat. Die Heimarbeit ist in weit höherem Maße, als es damals der Fall war, von der sozialen Gesetzgebung erfaßt worden; die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Zweige der Heimarbeit hat sich in mancher Weise geändert; vor allem ist es aber gelungen, die Heimarbeiter in erheblichem Maße zu organisieren. Von diesen Wandlungen will die Heimarbeitausstellung ein Bild geben. Man wird Erzeugnisse der Heimarbeit aus allen deutschen Ländern und vielen Industriezweigen finden. Die Ausstellung, deren Darbietungen sich von jeder Einseitigkeit freihalten, wird einen Einblick in die soziale Lage der Heimarbeiter, insbesondere in ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse gewähren. Sie wird über die Verteilung der Heimarbeit auf die einzelnen Industriezweige und -Gebiete orientieren und ein Bild von der Vielseitigkeit der Heimarbeit geben. Auch die Mittelstandsheimarbeit wird gezeigt werden. Die Ausstellung ist täglich von 10 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends geöffnet. Der Eintrittspreis beträgt 30 Pf.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Erl. d. M. f. H. vom 18. März 1925 Nr. III 847, betr. Geschäftsbücher der gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

Aus Anlaß von Einzelfällen mache ich darauf aufmerksam, daß in das Geschäftsbuch E der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, wie es das meinem Runderlaß vom 12. Dezember 1923 (HMBL 1924 S. 17) beigegebene Muster E des Geschäftsbuches ausdrücklich vorsieht, nach wie vor die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter laufenden Nummern vollständig einzutragen sind.

J. A.: von Meyeran.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier, sowie an die Herren Oberpräsidenten zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Landesämter für Arbeitsvermittlung.

2. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. H. vom 23. März 1925 Nr. III 2497, betr. Ausnahme für die Azetylenapparate der Heeres- und der Marineverwaltung von Bestimmungen der Azetylenverordnung.

Die für Azetylenapparate in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung durch die Erlasse vom 21. März 1914 — III 2694 — (HMBL S. 147) und vom 7. April 1914 — III 3119 — (HMBL S. 177) erteilten Ausnahmen von den Bestimmungen der Azetylenverordnung behalten auch nach dem Inkrafttreten der neuen Azetylenverordnung (Normalentwurf vom 17. November 1923 — III 11152 — HMBL S. 377) sinngemäße Geltung.

Die Regierungspräsidenten haben Abdruck dieses Erlasses erhalten.

J. A.: von Meyeran.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Abdrücke für die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte liegen bei.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Ferner sind Abdrücke für die Dampfkesselüberwachungsvereine in der erforderlichen Anzahl (5 für jeden Verein) beigelegt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. S. vom 8. April 1925 Nr. III 2616, betr. Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen.

Die Firma Azethylenwerk Dr. Koesling & Co. in Grimma i. Sa. hat für Preußen die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen beantragt. Die Masse, bestehend aus besonders vorbereiteten Sägespänen mit einem Zusatz von Kieselgur ist von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee geprüft worden. Sie entspricht den Bedingungen des § 4 letzter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (H.M.V.L. 1914 S. 401).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister wird die poröse Masse der genannten Firma gemäß § 4 letzter Absatz a. a. O. widerruflich als zuverlässig anerkannt und unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Bei der Herstellung der porösen Masse und beim Füllen der Behälter sind die von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in ihrem Gutachten vom 30. Januar 1925 — Tgb. Nr. 199 I 25 — gestellten Bedingungen zu beachten. Insbesondere müssen die Sägespäne eine bestimmte, von der Reichsanstalt ermittelte Korngröße haben. Die Rohstoffe müssen innig miteinander gemischt und vor dem Einfüllen in die Behälter gut getrocknet werden. Auf je 1 l des Behälterinhalts sind 500 g der trockenen Masse und, entsprechend der Porosität der Masse von 71,4 v. H., 0,367 l Azeton einzufüllen.
2. Auf jedem Behälter muß außer den unter § 4 Ziffer 2 a. a. O. geforderten Angaben auch das Gewicht der Flasche mit Ventil und Röllring und einschließlich der porösen Masse und des Azetons, aber ohne die Schutzkappe vermerkt werden.
3. In den Füllwerken für gelöstes Azetylen ist vor jeder Neufüllung das Leergewicht der Behälter (mit poröser Masse und Azeton, vgl. Ziffer 2) festzustellen. Bleibt das ermittelte Leergewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen bei den 40 l-Flaschen um 0,5 kg oder mehr, bei den 5 l-Flaschen um 0,1 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen. Es ist Aufgabe der Firma Azethylenwerk Dr. Koesling & Co., die etwa in Frage kommenden fremden Füllwerke entsprechend anzuweisen.
4. Die Füllung der Flaschen mit der porösen Masse erfolgt im Betriebe des Azethylenwerkes Dr. Koesling & Co. in Grimma i. Sa. Für die Stempelung der Behälter gemäß § 4 Ziffer 2 dritter Absatz a. a. O. ist laut Mitteilung des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrts-Ministeriums das Gewerbeaufsichtsamt in Wurzen zuständig.
5. Die Firma Azethylenwerk Dr. Koesling & Co. hat erstmalig nach Ablauf von 1 Jahr (von dem Zeitpunkte an gerechnet, an dem auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllte Flaschen zuerst in den Verkehr gebracht werden), und weiterhin in jedem der darauf folgenden 4 Jahre je eine der im ersten Jahre gefüllten und in den Verkehr gebrachten Flaschen der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen, ob die poröse Masse als dauernd zuverlässig gelten kann. Die hiermit verbundenen Kosten sind von der Firma zu tragen.

Abdrücke dieses Erlasses für die Oberregierung- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte sind beigelegt.

(Bausatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:
Ferner liegen Abdrücke zur Verständigung der Dampfkesselüberwachungsvereine (5 für jeden Verein) bei.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Wandergewerbe und Märkte.

Erl. d. F.M. u. d. M.f.H. vom 30. März 1825 Nr. F.M. II C. 821, M. f. H. III 2659, betr.
Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Wandergewerbescheinen.

Wir weisen auf § 5 der Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung vom 26. Mai 1924 hin. Danach haben mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die im Tarife geregelten Fälle die früheren nicht auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren ergangenen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen oder Erlasse über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ihre Gültigkeit verloren. Hieraus ergibt sich, daß neben den für die Erteilung von Wandergewerbescheinen usw. nach Tarifn. 28 h fälligen Verwaltungsgebühren, die als solche natürlich auch zu verrechnen sind, nicht noch eine Ausfertigungsgebühr zu erheben ist, die doch auch eine Verwaltungsgebühr ist. Für die Gebührenerhebung gilt im übrigen § 1 der eingangs genannten Gebührenordnung in der Fassung der Abänderung vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 39).

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Erl. d. M. f. H. vom 18. Februar 1925 Nr. III 1052, betr. Wandergewerbebetrieb auf
Wochenmärkten.

Auf die Eingabe v. G. d. M. — A 1194 —.

In Verfolg des Erlasses vom 2. v. M. — III 9448 — teile ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister ergebenst mit, daß Inhaber von Wandergewerbescheinen nicht befugt sind, in dem Wandergewerbeschein aufgeführte Waren, die nicht zu den Wochenmarktartikeln gehören, während der Marktzeit auf dem Marktplatz zu verkaufen. Andernfalls unterliegen sie der Strafvorschrift des § 149 Biff. 6 der Gewerbeordnung. Sie machen sich außerdem einer Zuwiderhandlung gegen § 18 des Wandergewerbesteuergesetzes schuldig, wenn sie auf dem Wochenmarkt andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörende Waren verkaufen, ohne daß sie dafür die Wandergewerbesteuer entrichtet haben.

Der Erlass des Herrn Finanzministers vom 20. März 1905 ist in Nr. 48 der "Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate" auf Seite 38/39 abgedruckt; er behandelt lediglich die gewerbesteuerliche Seite des Haussierhandels auf Märkten.

J. A.: von Meyeren.

An die Industrie- und Handelskammer in N.

Vordrucke für Wandergewerbescheine.

Nach einer Mitteilung der Reichsdruckerei gelten für die Lagervordrucke für Wandergewerbescheine vom 1. April 1925 ab folgende Preise für je 100 Stück:

A 70	9,00	R.M.
A 71	5,50	=
A 72	9,00	=
Papier zu A 70, 71, 72 mit Unterdruck	7,50	=
Papier zu A 70, 71, 72 ohne Unterdruck	5,00	=

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 6. April 1925 Nr. IV 5178, betr. Lehrmittel für das technische Unterrichtswesen.

Der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen in Berlin NW 7, Sommerstraße 4a, ist in Gemeinschaft mit führenden Werken der Industrie und erfahrenen Schulfachmännern erfolgreich bemüht um die Herstellung von Lehrmitteln für das technische Unterrichtswesen von der Berufsschule bis zur technischen Hochschule. Die von ihm herausgegebenen Lehrgänge dienen der planmäßigen Ausbildung der Lehrlinge und dem darauf aufgebauten Schulunterricht, insbesondere in der Technologie, der Kalkulation und im Zeichnen. Bisher sind Lehrgänge, zu denen zum Teil auch ausgeführte Modellsreihen gehören, erschienen für die Berufe der Modeltschler, Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Former usw. Neuerdings hat der Deutsche Ausschuß gemeinsam mit der Reichsbahngesellschaft als "Reihe Gemeinschaftskunde" auch farbige Tafeln und Lichtbilder mit entsprechenden Merkblättern für die Hand des Lehrers herstellen lassen, die, soweit wie möglich in graphischer Form, die umfangreichen Gebiete der Wirtschaft, Staatsbürgerkunde, Gesundheitslehre, Ernährungslehre usw. zur Darstellung bringen.

Ich ersuche Sie, die Leiter der mir unterstellt Schulen auf die vom Deutschen Ausschuß herausgegebenen Lehrmittel besonders hinzuweisen, da sie zur Belebung des Unterrichts in den genannten Fächern vortrefflich dienen können.

Das Nähere ist aus den Verzeichnissen zu entnehmen, die von der Verkaufsstelle des Deutschen Ausschusses, dem Beuth-Verlag in Berlin SW 19, Beuthstraße 18, bezogen werden können.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Abteilung 3 des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Verlage des Preußischen Statistischen Landesamts in Berlin SW 68 sind folgende Druckwerke erschienen:

Schlesien nach der Teilung nebst einer Übersichtskarte. Hefte 273 und 278 Teil 1. der Preußischen Statistik und das 2. Heft des 12. Jahrgangs der Medizinalstatistischen Nachrichten. Die veränderlichen Tafeln für die Zeitrechnung und Himmelerscheinungen des Preußischen Grundkalenders für 1926.

Verzeichnis der Gewerbesteuerausschüsse in Preußen. Von Paul Bauer. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

In der Verlagsbuchhandlung Max Galle, Berlin O 17, sind erschienen:

Nachtrag zu Hahn, Handbuch der Verwaltungsgebühren.

Wechselsteuergesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Eichgebührenordnung.

Im Verlage der Deutschen Wirtschafts-Politischen Gesellschaft in Berlin W 9 sind die Broschüren erschienen:

Was die Arbeiter über das Washingtoner Abkommen und über "den Achtstundentag nicht erfahren" von Robert Albert.

"Arbeiterschaft und Erfüllungspolitik" von Socins.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
